

**Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel)
über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870, 875) hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Singen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.singen.de, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Stadt Singen, Pressestelle, Hohgarten 2, 78224 Singen von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Singen zu Bauleitplänen im städtischen Amtsblatt „Singen kommunal“ sowie ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag von „Singen kommunal“.

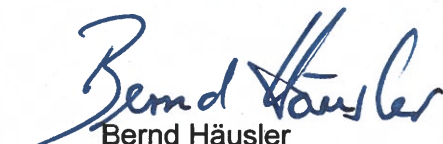
**§ 2
Ortsübliche Bekanntgabe**

Bekanntgaben, für die die Form der öffentlichen Bekanntmachung nicht erforderlich sind, erfolgen durch Aushang an der Verkündigungsstafel im Rathaus. Sie können auch an den Anschlagtafeln in den Ortsteilen ausgehängt werden. Die Zeit für den Aushang beträgt eine Woche.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Singen über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben vom 26.02.2002 außer Kraft.

Singen, den 16.12.2020


Bernd Häusler
Oberbürgermeister